

Editorial

Der Gesetzgeber ist derzeit in einem Maße aktiv, das auch für den Experten kaum noch zu überschauen ist. Dabei hat er die Notwendigkeit erkannt, den bürokratischen Aufwand zur Erfüllung steuerlicher Pflichten zu verringern. Ob eine vorgesehene elektronische Übermittlung bestimmter Steuererklärungen tatsächlich zu einem Bürokratieabbau führt, muss sich allerdings erst noch zeigen. Lesen Sie hierzu und zu anderen Gesetzgebungsaktivitäten mehr in unserem Brennpunkt.

Als wahrer „Dauerbrenner“ erweisen sich Fragen rund um die Besteuerung von Dienstwagen. Diesmal berichten wir über zwei BFH-Urteile, die aus Sicht der Steuerpflichtigen zu begrüßen sind: Einerseits kann der zu versteuernde Betrag bei Anwendung der sog. 1 %-Regelung niedriger ausfallen als bisher, und andererseits verringert sich das Risiko bei Anwendung der sog. Fahrtenbuchmethode. Ob die Finanzverwaltung sich der Auffassung des BFH anschließt, ist allerdings noch offen. Positives gibt es u.a. zum Verlustausgleich bei Kommanditisten und zur Bilanzberichtigung zu berichten. Organisatorische Beeinträchtigungen können sich dagegen für Unternehmen aus der neu eingeführten Pflegezeit ergeben.

In unserer Rubrik Betriebswirtschaft erfahren Sie Grundlegendes zum Outsourcing, und ein **Beihefter** enthält einen ersten Überblick über die Änderungen, die sich durch das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergeben. In den kommenden Ausgaben werden wir einzelne Aspekte vertiefend darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- Aktuelle Gesetze im Überblick

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Neues zu Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer
- Vorsicht bei Sonderzahlungen an geringfügig Beschäftigte
- Dienstwagenbesteuerung: Zuschlag für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte
- Kleinere Mängel beim Fahrtenbuch unschädlich
- Neues zum Verlustausgleich bei beschränkter Haftung

Besteuerung der Privatpersonen

- Erweiterter Abzug von Bewirtungskosten

Rechnungslegung

- Finanzverwaltung lockert Anforderungen an Bilanzberichtigungen

Recht

- Unbezahlte Freistellung nach dem neuen Pflegezeitgesetz
- GmbH: Keine Durchgriffshaftung bei Unterkapitalisierung

Betriebswirtschaft

- Die Outsourcing-Entscheidung

Brennpunkt

■ Aktuelle Gesetze im Überblick

Die parlamentarische Sommerpause ist beendet und auf der Arbeitsliste des Gesetzgebers stehen zahlreiche Reformen, die in naher Zukunft umgesetzt werden sollen. Im Schatten der großen Projekte Bilanzrechtsreform (vgl. Beihefter), GmbH-Reform (Ausgabe 07-08/2008), Jahressteuergesetz 2009 (Ausgabe 06/2008) und Erbschaftsteuerreform (Ausgabe 12/2007) geht es dabei auch um bisher weniger beachtete Reformen, die wir Ihnen nachstehend im Überblick vorstellen.

1. Steuerbürokratieabbaugesetz

Am 23.7.2008 hat die Regierung den Entwurf des Steuerbürokratieabbaugesetzes beschlossen. Wesentliches Element des „Bürokratieabbaus“ ist die ab 2011 geltende Pflicht der Steuerbürger, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie bestimmte Steuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Das Finanzamt kann allerdings auf die elektronische Übermittlung verzichten, wenn diese eine unbillige Härte darstellen würde, z.B. weil der Steuerpflichtige nicht über die technischen Möglichkeiten verfügt.

Weitere relevante Regelungen des neuen Gesetzes:

- Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden.
- Ab 2010: elektronische Übermittlung gezahlter Altersvorsorgebeiträge durch den Anbieter (Anlage AV entfällt).
- Zeitgleiche Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfung und Sozialversicherungsprüfung auf Antrag des Arbeitgebers.
- Abschaffung der Verpflichtung zur Erteilung einer Sammelrechnung in Papierform bei elektronischer Übermittlung von Rechnungen im EDI-Verfahren.



Neue
Schubkraft
für Start-Ups
durch das
MoRaKG
?

- Anhebung der Grenzen für die vierteljährliche bzw. die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen.
- Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben in einer Summe statt in 10 Jahresraten, wenn das Guthaben geringer als 1.000 € ist. Diese Regelung wird von der Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen bereits angewandt.

Soweit nicht anders angegeben, sollen die Änderungen am 1.1.2009 in Kraft treten.

2. Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz

Durch den am 27.8.2008 verabschiedeten Gesetzentwurf soll eine stärkere Beteiligung der Mitarbeiter am Erfolg des Unternehmens angeregt werden. Hierzu ist vorgesehen, die bestehenden Regelungen wie folgt zu ändern:

- Anhebung des Fördersatzes von vermögenswirksamen Leistungen von 18 auf 20% bei Anlage in Beteiligungen, Erhöhung der Einkommensgrenze von 17.900 € auf 20.000 € (Ehegatten: 40.000 €).
- Anhebung des Höchstbetrags für die steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen von 135 € auf 360 € pro Jahr. Die Begrenzung auf den halben Beteiligungswert entfällt jedoch.
- Ausdehnung der Förderung auf professionell gemanagte Mitarbeiterbeteiligungsfonds, sofern ein Rückfluss in die beteiligten Unternehmen von 75 % garantiert wird. Das Gesetz soll am 1.4.2009 in Kraft treten.

3. Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

Kernelement des MoRaKG ist die Schaffung eines neuen Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes, das mit steuerlichen Vergünstigungen die Investition in junge Unternehmen (Zielgesellschaften) attraktiver gestalten soll. Diese müssen insbesondere jünger als 10 Jahre sein, dürfen nicht mehr als 20 Mio. € Eigenkapital ausweisen und nicht börsennotiert sein.

Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften (WKG) müssen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als solche anerkannt sein und ein Festkapital von mind. 1 Mio. € haben. Eine WKG in der Rechtsform einer Personengesellschaft unterliegt nach dem MoRaKG grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer.

Ein vorhandener Verlustvortrag der Zielgesellschaft geht als Folge der Beteiligung einer WKG nicht verloren, sofern beim Erwerb entsprechende stille Reserven vorhanden sind. Die jüngst verschärften Regelungen zur Verlustnutzung finden insoweit keine Anwendung.

Eine Sonderförderung besteht bei Beteiligung von Einzelpersonen an einer Zielgesellschaft (sog. Business Angel): Hier kann auf einen späteren Veräußerungsgewinn – unter engen Voraussetzungen – ein steuerlicher Freibetrag von 200 T€ in Anspruch genommen werden.

Das MoRaKG ist bereits in Kraft getreten. Seine steuerlichen Vergünstigungen stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt einer Genehmigung der EU-Kommission.

Steuern

Steuern im Unternehmen

■ Neues zu Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Für wen: Kapitalgesellschaften, die ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) eine Pensionszusage erteilt haben.

Sachverhalt: In einem neuen Urteil zur steuerlichen Behandlung von Pensionszusagen an beherrschende GGF hat der BFH zwei wichtige Punkte geklärt:

1. Es ist steuerlich nicht zu beanstanden, wenn eine GmbH ihrem GGF eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagt und ihm gleichzeitig das Recht eingeräumt wird, anstelle der Altersrente eine bei Eintritt des Versorgungsfalls fällige, einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung zu fordern.

2. Gleichfalls ist es unschädlich, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht davon abhängig gemacht wird, dass der Begünstigte aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer

mit Eintritt des Versorgungsfalls ausscheidet. Jedoch nimmt der BFH eine verdeckte Gewinnausschüttung an, wenn das aus der weiteren Tätigkeit als Geschäftsführer resultierende Einkommen nicht auf die Rente angerechnet bzw. bei der Kapitalabfindung nicht in Form eines versicherungsmathematischen Abschlags berücksichtigt wird. Grund hierfür ist, so der BFH, dass die Altersrente in erster Linie den Versorgungsbedarf decken und somit in der Regel erst mit Wegfall des Einkommens aus dem Dienstverhältnis einsetzen soll.

Wird das Dienstverhältnis fortgesetzt und eine Kapitalabfindung gezahlt, ist des Weiteren zu prüfen, ob aufgrund eines fortbestehenden Invaliditätsrisikos ein weiterer versicherungsmathematischer Abschlag bei der Abfindung zu berücksichtigen ist.

Empfehlung: Der BFH geht in seinem Urteil von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Kapitalabfindung der Pensionsansprüche nach Eintritt des Versorgungsfalls aus, höchststrichterlich weiterhin ungeklärt bleibt aber die Frage, ob eine Abfindung von Pensionsanwartschaftsrechten vor dem Versorgungsfall bei einem beherrschenden GGF steuerlich anzuerkennen ist oder eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt. Insoweit ist weiterhin Vorsicht geboten.

Mehr zum Thema: Den Text des BFH-Urteil vom 5.3.2008 (Az.: I R 12/07) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Vorsicht bei Sonderzahlungen an geringfügig Beschäftigte

Für wen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Sachverhalt: Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer können einen Anspruch auf Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung haben.

In einem neuen Urteil hat der BFH klargestellt, dass es bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze (400 €) nicht auf das steuerliche Zuflussprinzip, sondern auf das sozialversicherungsrechtliche Entstehungsprinzip ankommt. Sonderzahlungen sind bei der Prüfung daher auch dann einzubeziehen, wenn sie tatsächlich nicht ausgezahlt wurden, z.B. weil der Arbeitnehmer auf sie verzichtet hat.

Eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber mit 2 % kann nur dann erfolgen, wenn

das gezahlte Entgelt nach sozialversicherungsrechtlichen Kriterien nicht die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Führt also die Summe aus tatsächlich gezahltem Entgelt und zustehenden, aber nicht ausgezahlten Sonderzahlungen dazu, dass die 400 €-Grenze überschritten wird, so ist der tatsächlich ausgezahlte Arbeitslohn voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Empfehlung: Als Arbeitgeber sollten Sie prüfen, ob ihre geringfügig Beschäftigten einen Anspruch auf Sonderzahlungen haben. Übersteigt die Summe aus regelmäßigem Arbeitslohn und Sozialversicherung den Monatsbetrag von 400 €, müssen Sie ggf. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil (Az.: VI R 57/05) vom 29.5.2008 kann unter www.bundesfinanzhof.de eingesehen werden.

■ Dienstwagenbesteuerung: Zuschlag für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte

Für wen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit privater Dienstwagennutzung.

Sachverhalt: Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug auch zur privaten Nutzung, ist der geldwerte Vorteil als Sachbezug zu versteuern. Wird auf die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs verzichtet, ist dieser private Nutzungswert mit monatlich 1 % des Kfz-Listenpreises zu versteuern. Diese Pauschale erhöht sich um einen Zuschlag von monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Kraftfahrzeug auch für diese Fahrten genutzt werden kann.

Für die Ermittlung des Zuschlags kommt es nach Auffassung des BFH auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse an. Wird der Dienstwagen auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur auf einer Teilstrecke eingesetzt (z.B. park & ride-Fälle), beschränkt sich der 0,03 %-Zuschlag auf diese tatsächlich mit dem Dienstwagen zurückgelegte Teilstrecke. Nutzt der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur einmal wöchentlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (z.B. Außendienstmitarbeiter), ist auf die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten abzustellen

und entgegen dem Gesetzeswortlaut eine Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer vorzunehmen (entsprechend den Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung).

Empfehlung: Es besteht zwar bei der Nutzung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Dienstwagen täglich bzw. für die gesamte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird, jedoch kann dieser Anscheinsbeweis entkräftet werden. Als Betroffener sollten Sie entsprechende Beweismittel sichern (z.B. eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte).

Mehr zum Thema: Unter www.bundesfinanzhof.de stehen die BFH-Urteile (Az.: VI R 68/05 und Az.: VI R 85/04) vom 4.4.2008 zum Download bereit.

■ Kleinere Mängel beim Fahrtenbuch unschädlich

Für wen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit privater Dienstwagennutzung.

Sachverhalt: Sofern die pauschale Ermittlung des privaten Nutzungsanteils mittels der 1 %-Methode vermieden werden soll, kann durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs das tatsächliche Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten nachgewiesen werden. Ordnungsgemäß ist ein Fahrtenbuch gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn die Aufzeichnung zeitnah, vollständig, in geschlossener Form, in fortlaufendem Zusammenhang sowie unter Angabe des nach jeder Fahrt erreichten Gesamtkilometerstands geführt wird. Sind die Angaben insgesamt plausibel, führen kleinere Mängel nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs.

Kleinere Mängel liegen nach Auffassung des BFH z.B. vor, wenn zwischen der Kilometerstandsangabe lt. Fahrtenbuch und der Angabe lt. Werkstattrechnung eine minimale Abweichung besteht oder eine einzige Fahrt, für die eine Tankrechnung vorliegt, vergessen wurde aufzuschreiben. Entscheidend ist, dass trotz dieser kleineren Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben ist und der zu versteuernde Privatanteil an der Gesamtfahrleistung nachgewiesen werden kann.

Empfehlung: Unverändert sollten Sie auf eine sorgfältige Führung Ihres Fahrtenbuchs achten. Allenfalls marginale Fehler führen nicht zu einer Verwerfung des Fahrtenbuchs.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil (Az.: VI R 38/06) vom 10.4.2008 finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Neues zum Verlustausgleich bei beschränkter Haftung

Für wen: Beschränkt haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, insbesondere Kommanditisten.

Sachverhalt: Ein Kommanditist kann seinen Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht mit anderen Einkünften ausgleichen, soweit durch den Verlustanteil ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diese Regelung gilt auch für andere Gesellschafter von Personengesellschaften, die auf vergleichbare Weise nur beschränkt haften (z.B. stille Gesellschafter). Für den Umfang des Verlustausgleichs ist daher entscheidend, welche Positionen Bestandteil des steuerlichen Kapitalkontos sind.

Schon bisher zählte auch ein bei der Gesellschaft geführtes Darlehenskonto zum steuerlichen Kapitalkonto, wenn ein Guthaben auf diesem Konto mit Verlustanteilen des Gesellschafters verrechnet werden konnte. In einem neuen Urteil hat der BFH nun klargestellt, dass es sogar ausreicht, wenn eine solche Verrechnung erst bei Austritt des Gesellschafters aus der Personengesellschaft vorgesehen ist. Unschädlich waren im Urteilsfall zudem die gewinnunabhängige Verzinsung des betreffenden Kontos sowie das Recht des Gesellschafters, diese Zinsen zu entnehmen.

Empfehlung: Das neue BFH-Urteil eröffnet zusätzliche Gestaltungsspielräume bei der Ausgestaltung von Gesellschafts- und Darlehensverträgen. Als betroffener Gesellschafter sollten Sie überprüfen, ob Sie hierdurch zusätzliche finanzielle Spielräume erlangen können.

Mehr zum Thema: Das Urteil (Az.: IV R 46/05) vom 15.5.2008 steht unter www.bundesfinanzhof.de zur Verfügung.

Besteuerung der Privatpersonen

■ Erweiterter Abzug von Bewirtungskosten

Für wen: Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen Bewirtungskosten ihres Arbeitgebers tragen.

Sachverhalt: Arbeitnehmer können Bewirtungskosten, die ihnen aus beruflichem Anlass entstanden sind, grundsätzlich nur in Höhe von 70 % als Werbungskosten abziehen.

Diese Einschränkung gilt nach einem neuen BFH-Urteil jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer selbst nicht als Bewirtender auftritt, sondern aus beruflichem Anlass Kosten für eine Bewirtung im Namen seines Arbeitgebers trägt. Entscheidend ist hierbei, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, in wessen Räumlichkeiten die Veranstaltung stattfindet und ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Mitarbeiter, Presse, Verbandsvertreter oder private Bekannte bzw. Angehörige des Arbeitnehmers handelt.

Im Urteilsfall war ein General der Bundeswehr in den Ruhestand verabschiedet worden. Im Rahmen einer militärischen Veranstaltung wurden seine Dienstgeschäfte auf seinen Nachfolger übertragen. Den Teil der Bewirtungskosten, den der General mangels ausreichender dienstlicher Mittel selbst getragen hatte, erkannte der BFH ungekürzt als Werbungskosten an.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil (Az.: VI R 48/07) vom 19.6.2008 finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzhof.de.

Rechnungslegung

■ Finanzverwaltung lockert Anforderungen an Bilanzberichtigungen

Für wen: Bilanzierende Unternehmen.

Sachverhalt: Mit Einreichung der Steuerbilanz beim Finanzamt ist der Steuerpflichtige grundsätzlich an die gewählte Bilanzierung und Bewertung eines jeden Wirtschaftsguts gebunden. Eine nachträgliche Korrektur kann nur innerhalb der engen Grenzen des Einkommensteuergesetzes erfolgen. Dabei unterscheidet das Gesetz zwei verschiedene Arten von Bilanzkorrekturen:

- Eine **Bilanzberichtigung** liegt vor, wenn der gewählte Bilanzansatz objektiv unzutreffend ist. Er wird dann durch einen handels- und steuerrechtlich zulässigen Bilanzansatz ersetzt.
- Im Rahmen einer **Bilanzänderung** wird hingegen ein handels- und steuerrechtlich zulässiger Bilanzansatz durch

einen anderen zulässigen Bilanzansatz ausgetauscht. Der Steuerpflichtige übt folglich seine Ansatz- und Bewertungswahlrechte anders aus. Eine Bilanzänderung ist daher nur zulässig, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung steht.

Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung durfte eine Bilanzberichtigung nur erfolgen, wenn sie sich auf die unrichtige Bilanzierung und Bewertung von Wirtschaftsgütern (inkl. Rückstellungen) und Rechnungsabgrenzungsposten bezog. Eine Gewinnerhöhung, die sich nicht auf diese Posten auswirkte, rechtfertigte demnach bislang keine Bilanzberichtigung. Entsprechend war eine Berichtigung der Bilanz bei einer unterbliebenen oder fehlerhaften Buchung von Entnahmen und Einlagen nicht möglich.

In einem neuen BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung ihre bisherige restriktive Auffassung zur Bilanzberichtigung aufgegeben.

Empfehlung: Beachten Sie, dass auch weiterhin Gewinnänderungen aus der Berücksichtigung außerbilanzieller Zu- oder Abrechnungen keine Bilanzberichtigung rechtfertigen.

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 13.8.2008 ist einsehbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Recht

■ Unbezahlte Freistellung nach dem neuen Pflegezeitgesetz

Für wen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Sachverhalt: Am 1.7.2008 ist das Pflegezeitgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Die Pflegezeitregelungen basieren auf zwei Säulen:

- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:** Berufstätigen wird bei akut auftretenden Pflegesituationen das Recht eingeräumt, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine

pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Sie müssen die Freistellung nicht beantragen, sondern sind lediglich verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Der Schutz in den Sozialversicherungszweigen bleibt während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bestehen.

- **Pflegezeit:** Zur längeren Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung können sich Beschäftigte für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Ein Anspruch auf Pflegezeit besteht nur in Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten. Spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Pflegezeit muss der Arbeitnehmer die Inanspruchnahme einer Pflegezeit schriftlich ankündigen. Der Pflegenden ist grundsätzlich weiter in der Renten- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden auf Antrag von der Pflegekasse bezuschusst (max. Mindestbeitrag).

Die durch das neue Gesetz eingeräumten Rechte auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit werden flankiert durch einen besonderen gesetzlichen Kündigungsschutz.

Mehr zum Thema: Weitere Informationen zu dem neuen Pflegezeitgesetz erhalten Sie unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de (Stichwort: Pflegezeit).

■ GmbH: Keine Durchgriffshaftung bei Unterkapitalisierung

Für wen: GmbH-Gesellschafter.

Sachverhalt: Eine GmbH haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Dementsprechend ist auch die Haftung des Gesellschafters auf seine im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Stammeinlage beschränkt. Trotzdem gibt es Bestrebungen, diese Haftung durch nicht im Gesetz erwähnte Fallgruppen wie „Unterkapitalisierung“ der Gesellschaft oder „existenzvernichtender Eingriff“ in die Gesellschaft zu erweitern.

Der BGH hat nun zu der Frage der Unterkapitalisierung einer GmbH Stellung genommen. Unterkapitalisierung ist die unzureichende Ausstattung der GmbH mit Eigenkapital und, so der BGH, eine „allgemeine Mangelhaftigkeit der

Vermögensausstattung im weitesten Sinne“. Im Ergebnis hat der BGH eine Haftung der Gesellschafter für die Unterkapitalisierung der GmbH jedoch abgelehnt. Die GmbH-Gesellschafter sind nicht verpflichtet, ihre Gesellschaft mit einer betriebswirtschaftlich sinnvollen, eventuell sogar „mitwachsenden“ Finanzausstattung zu versehen. In welcher Höhe die Gesellschaft mit Kapital ausgestattet werden soll, können die Gesellschafter frei im Gesellschaftsvertrag vertraglich vereinbaren, solange sie das gesetzliche Mindestkapital nicht unterschreiten. Die Gesellschafter bleiben verpflichtet, das vertraglich zugesagte Stammkapital zur Verfügung zu stellen und es nicht anzutasten.

Dieser Grundsatz der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung wird durch die Haftung des Gesellschafters für sittenwidrige Schädigungen der Gesellschaft ergänzt. Hierzu zählt das „Ausplündern“ der Gesellschaft oder die bewusste Benachteiligung von Gläubigern. Insbesondere haftet ein Gesellschafter für Handlungen, die eine Insolvenz verursachen oder vertiefen.

Trotz der einschränkenden neueren Rechtsprechung des BGH ist in bestimmten Fällen also weiterhin eine Durchgriffshaftung möglich.

Mehr zum Thema: Das BGH-Urteil (Az.: II ZR 264/06) vom 28.4.2008 ist unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Betriebswirtschaft

■ Die Outsourcing-Entscheidung

Für wen: Unternehmen, die in Erwägung ziehen, Teile ihres bisher selberstellten Leistungsspektrums fremd zu beziehen.

Sachverhalt: Entschließt sich ein Unternehmen, Leistungen, die es bis dato selbst erstellt hat, fortan von externen Lieferanten zu beziehen, spricht man von Outsourcing. Neben Tertiärleistungen wie Kantine oder Fuhrpark findet Outsourcing auch bei Sekundär- und Primärleistungen wie Rechnungswesen oder Forschung und Entwicklung zunehmend Anwendung. Als Gründe hierfür sind neben höherer Flexibilität und besserer Qualität insbesondere geringere Kosten oder ein geringeres Risiko zu nennen. Ein konsequentes Outsourcing ist somit gleichbedeutend mit einer Strategie

der Konzentration auf Kernkompetenzen: Jedes Unternehmen erstellt nur diejenigen Leistungen selbst, für die das eigene Know-how dem der Konkurrenten überlegen ist.

Outsourcing ist jedoch nicht ohne (eigene) Risiken: Unternehmen können von Lieferanten abhängig werden und müssen evtl. erworbene Kompetenzen preisgeben. Zudem besteht die Gefahr, verbliebene Mitarbeiter zu verunsichern oder zu demotivieren. Zu unterschätzen sind auch keinesfalls die „verborgenen Kosten“ des Outsourcing: Diese entstehen durch die Suche nach externen Lieferanten, im Zuge der Übertragung von Prozessen auf diese oder durch die laufende Abstimmung und Anpassung der Verträge.

Die Entscheidung darüber, welche Leistungen an Externe vergeben werden können und welche eher im Hause zu erstellen sind, ist folglich keineswegs trivial. Ein Vergleich der Kosten greift dabei leicht zu kurz, zumal viele Auswirkungen des Outsourcing nicht quantifiziert werden können. Um sich der Komplexität der Entscheidung zumindest zu nähern, kann folgende Faustregel aufgestellt werden: Je höher die Spezifität der Leistung, die Unsicherheit (z.B. durch häufige Veränderungen am Markt) und die strategische Relevanz für das Unternehmen, desto stärker sollte tendenziell die Anbindung der Leistungserstellung an das eigene Unternehmen sein.

Ob Outsourcing zum Erfolg eines Unternehmens beiträgt, hängt ganz entscheidend vom Management der Outsourcing-Beziehungen ab. Um beispielsweise die Komplexität zahlreicher Outsourcing-Partnerschaften managen zu können, muss ein Unternehmen vielfältige Fähigkeiten entwickeln: Es muss in der Lage sein, laufend neue und vielversprechende Outsourcing-Chancen zu identifizieren, potenzielle Partner zuverlässig zu evaluieren, in ausreichender Weise Verhandlungen mit diesen zu führen, gemeinsame Ziele zu entwickeln, effektive Verträge zu schließen sowie ein leistungsfähiges Controlling des Leistungsaustauschs zu etablieren.

Empfehlung: Oftmals ist bei der Entscheidungsfindung bereits der Weg das Ziel. Die Diskussion über die richtige Einordnung von Leistungen kann dabei wichtige Erkenntnisse zu Tage fördern, die unabhängig davon sind, welcher Strategie das Unternehmen letztlich folgt.

Kurz notiert

■ Finanzverwaltung veröffentlicht zahlreiche Anwendungsschreiben

Mit Wirkung ab 2008 sind die meisten Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 in Kraft getreten (siehe Ausgabe 7-8/2007). Vergleichsweise zeitnah hat die Finanzverwaltung kürzlich sehr detaillierte Verwaltungsanweisungen zur Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften, zur Anwendung der sog. Zinsschranke, zur Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten bei der Gewerbesteuer sowie zur Begünstigung nicht entnommener Gewinne herausgegeben (teilweise mit erläuternden Beispielrechnungen). Die Verwaltungsanweisungen stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

■ Versand der Steueridentifikationsnummern (Steuer-ID) hat begonnen

Nach einigen Verzögerungen (siehe Ausgabe 12/2007) hat der Versand der bundeseinheitlichen Steuer-ID durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nunmehr begonnen. Die Steuer-ID soll mittelfristig die bisherige Steuernummer vollständig ersetzen. Wir empfehlen Ihnen daher, die

Mitteilung über ihre Steuer-ID möglichst umgehend an Ihren steuerlichen Berater weiterzuleiten.

■ Investitionszulage wird verlängert

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Investitionszulagenförderung für betriebliche Erstinvestitionen in Ostdeutschland bis zum Jahr 2013 fortzuführen.

■ Keine GEZ-Gebühr für Betriebs-PC

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat entschieden, dass auch für internetfähige PC keine GEZ-Gebühr zu entrichten ist, wenn der PC ausschließlich betrieblich genutzt wird (Urteil vom 15.7.2008, Az.: 1 K 496/08.KO). Gegen entsprechende Gebührenbescheide sollte unter Hinweis auf die Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

Bonmot zum Schluss

„Schützt die Vögel! Die Taube bringt uns den Frieden und der Storch eine Steuerermäßigung.“

Bob Hope, Schauspieler und Entertainer
(1903 - 2003)

Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.